

Merkblatt

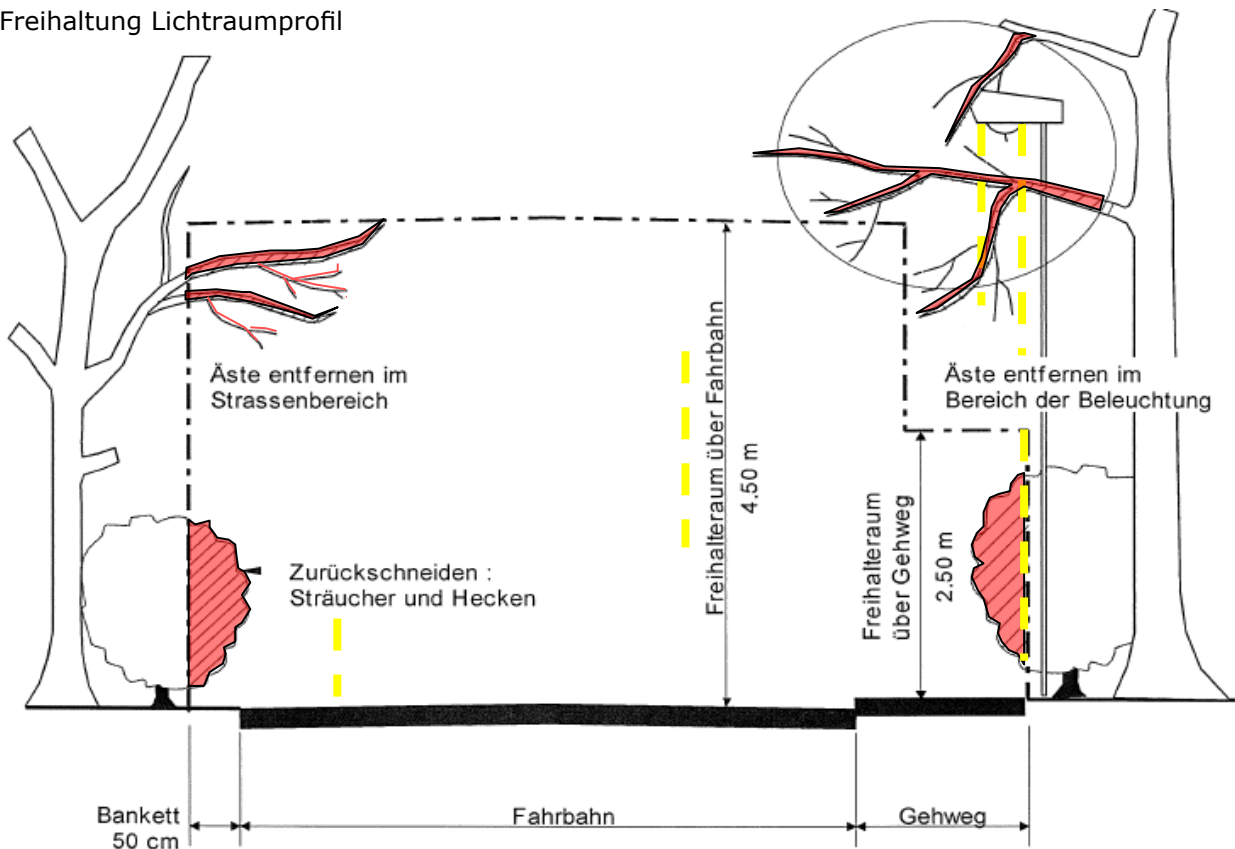
« Zurückschneiden von Sträuchern »

(Basierend auf §§ 109, 110, 111 Baugesetz und § 42 Bauverordnung)

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Als Eigentümer eines an öffentliche Strassen, Fusswegen und Plätzen angrenzenden Grundstücks sind Sie verpflichtet, in den Strassenraum hineinragenden Bäume, Sträucher und Hecken zurückzuschneiden. Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Freihaltung Lichtraumprofil



- Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- Ab der Hinterkante von Strassen und Wegen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50 cm zurückzuschneiden.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum in der Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar bleiben und freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

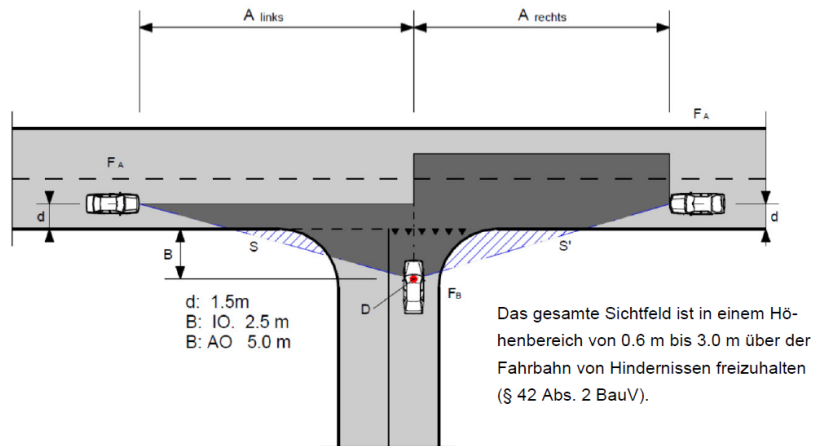
Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

(Auszug Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene, Merkblatt Kanton Aargau, Ausgabe Februar 2021)

Strassen mit DTV $\leq 2'000$

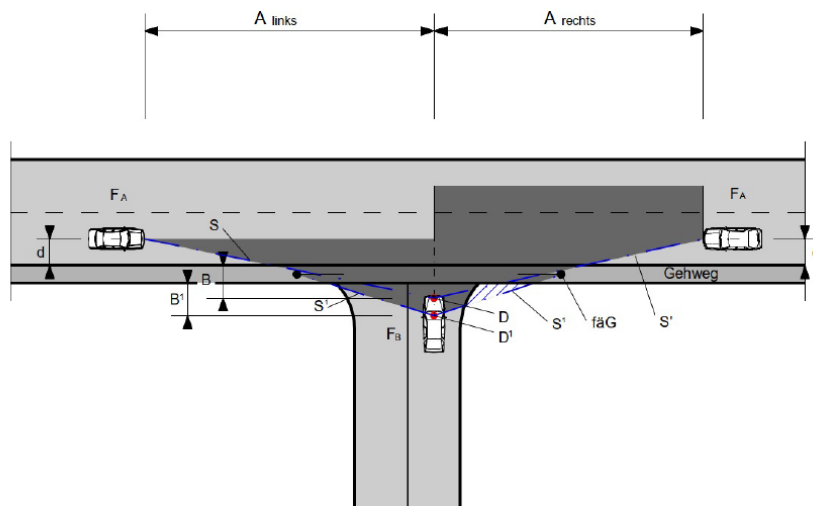
V_{sign} (km/h)	20	30	40	50
A (m)	15	25	35	50

Vortrittsbelastete Einmündung ohne Geh- und Radweg und ohne Rechtsvortritt



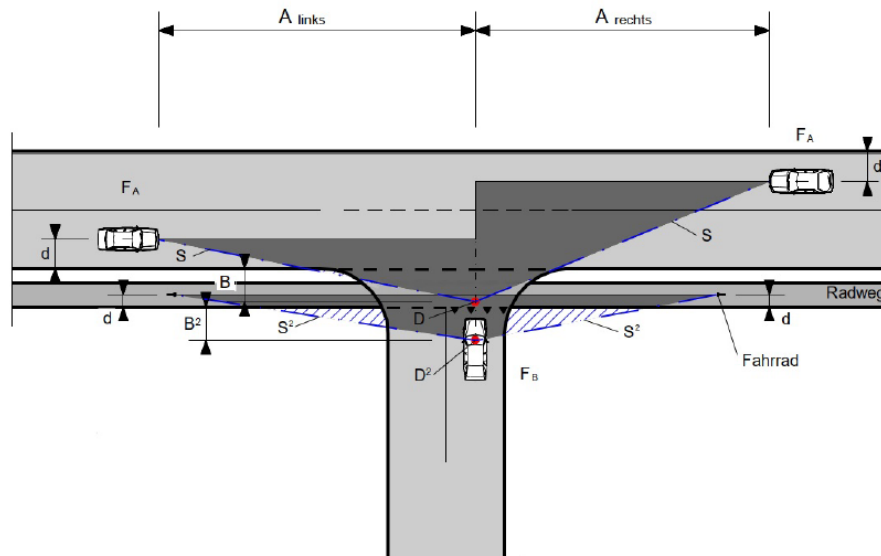
- | | | | |
|----|---|----|---|
| A | Knotensichtweite | B | Beobachtungsdistanz |
| D | Beobachtungspunkt | S | Sichtlinie |
| S' | Sichtlinie im Überholfall | d | Abstand Mitte Fahrzeug bis Fahrbahnrand |
| FA | Vortrittberechtigtes Fahrzeug | FB | Vortrittsbelastetes Fahrzeug |
| | Sichtfeld (gesamtes Feld mit freizuhaltender Sicht) | | |
| | Sichtzone (Zone ausserhalb Strassenparzelle) | | |

Sichtverhältnisse bei Gehwegüberfahrten



- d_{Gehweg} : $\frac{1}{2}$ Gehwegbreite
- d: 1.5 m
- B: IO 2.5 m
- B: AO 5.0 m
- B': Beobachtungsdistanz gemessen ab Gehwegrand
- B: Beobachtungsdistanz gemessen ab Fahrbahnrand
- D': Beobachtungspunkt für Sicht auf Gehweg
- D: Beobachtungspunkt für Sicht auf Fahrbahn
- S': Sichtlinie auf Gehweg
- S: Sichtlinie auf Fahrbahn

Sichtverhältnisse bei Vortrittsberechtigter Radweg



d_{Radweg} : $\frac{1}{2}$ Radwegbreite

d: 1.5 m

B: IO 2.5 m

B: AO 5.0 m

B^2 : Beobachtungsdistanz gemessen ab Radwegrand

B: Beobachtungsdistanz gemessen ab Fahrbahnrand

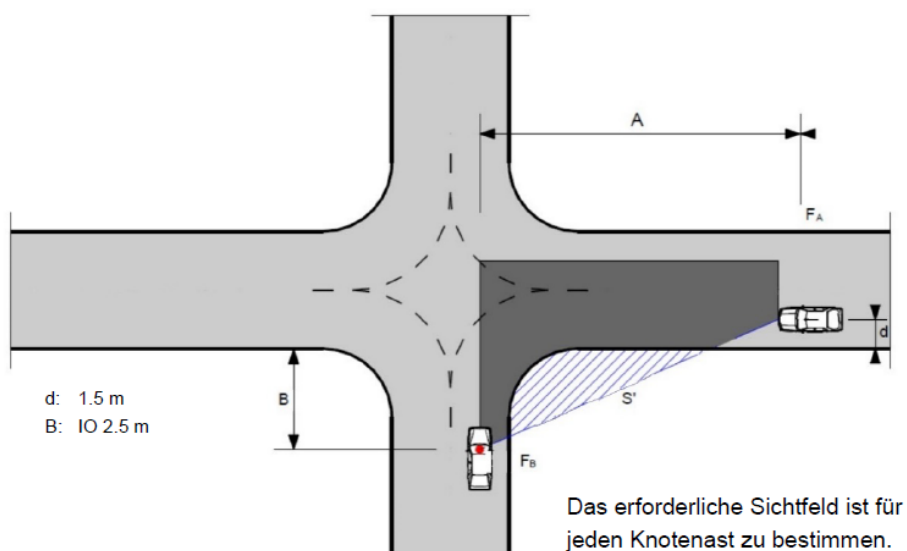
D^2 : Beobachtungspunkt für Sicht auf Radweg

D: Beobachtungspunkt für Sicht auf Fahrbahn

S^2 : Sichtlinie auf Radweg

S: Sichtlinie auf Fahrbahn

Sichtverhältnisse an Knoten mit Rechtsvortritt



V (km/h)	20	30	40	50
A (m)	15	20	30	40

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) vom 19.01.1993 (Stand 01.07.2024)

§ 109

Grundsatz

1

Bei Bau, Unterhalt und Benutzung öffentlicher Strassen ist auf die Interessen der Anstösser Rücksicht zu nehmen.

2

Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben. *

3

Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen von Anstössern für Wohn- und Gewerbebauten an stark belasteten Verkehrsachsen, wenn die Investitionen zu Einsparungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung führen. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen. *

§ 110

Duldungspflichten der Anstösser

1

Die Anstösser müssen folgende Eingriffe dulden:

- a) Massnahmen des Strassenbaues und -unterhaltes, wenn diese sonst nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könnten;
- b) mit der Benutzung der Strassen notwendig verbundene, vom Bundesrecht zugelassene Einwirkungen;
- c) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren;
- d) das Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.

2

Wo keine Strassenentwässerung besteht, müssen die anstossenden Grundstücke das Wasser von den öffentlichen Strassen abnehmen.

3

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kann das zuständige Departement bei Kantonsstrassen, der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen anordnen, dass die anstossenden Grundstücke von sichtbehindernden Bauten, Anlagen, Pflanzen, Einfriedungen und weiteren Vorrichtungen freizuhalten sind. *

4

Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften über die Enteignung.

§ 111

Abstände

1

Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: *

Oktober 2025

- a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
- b) * ...
- c) * für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) * für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

1bis

Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch. *

2

Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden. *

3

Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen. *

4

Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen. *

Bauverordnung (BauV, SAR 713.121) vom 25.05.2011 (Stand 27.02.2023)

§ 42 Sichtzonen (§ 110 BauG)

1

Für die Beurteilung der Sichtzonen gilt als Richtlinie das «Merkblatt Sicht im Strassenraum» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Februar 2021. *Das Merkblatt und Erläuterungen dazu sind veröffentlicht unter www.ag.ch/tiefbau > Strasseninfrastruktur > Integrales Management-System IMS > Einstieg ins IMS > 408 Verkehrstechnik/Verkehrssicherheit > Merkblatt Sicht im Strassenraum 408.104 / Erläuterungen Sicht im Strassenraum 408.105*

2

In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. *

3

Für Sichtzonen bei Einmündungen von Gemeinde- und Privatstrassen und von Privatausfahrten in Kantonsstrassen setzt die Gemeinde die dauernde Freihaltung durch. Für die Freihaltung von Sichtzonen bei Einmündungen und Kreuzungen von Kantonsstrassen unter sich ist der Kanton zuständig.